

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Anwaltliche Begleitung von Verfassungsschützern in Untersuchungsausschüssen?

Die **Kleine Anfrage 3652** vom 8. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

In den Untersuchungsausschüssen 5/1 und 5/2 des Thüringer Landtags ließen sich wiederholt als Zeugen geladene Mitarbeiter des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz (TLfV) von Anwälten bei ihren Zeugenaussagen im Ausschuss begleiten. Ein Anwalt, der in den Medien wiederholt als "Promianwalt" (u. a. "Es begann mit Glatteis", in: Der Spiegel, 19. Juli 1999) bezeichnet wurde, vertrat mehrere Mitarbeiter des TLfV in beiden Ausschüssen. Der Anwalt hatte offenbar Zugang zu geheim eingestuftem Dokumenten des TLfV.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung die Kosten für Anwälte einzelner Zeugen in den Untersuchungsausschüssen 5/1 und 5/2 aus dem TLfV oder anderen staatlichen Stellen (Innenministerium, Polizei, ...) übernommen, wenn ja, in wie vielen Fällen wurden Kosten für Anwälte übernommen und welche Kosten sind dadurch entstanden (bitte einzeln aufschlüsseln)?
2. Welche Regelungen der Landesregierung und ihrer Behörden gibt es zur Übernahme von Anwaltskosten von Beamten und Mitarbeitern bei Aussagen in Untersuchungsausschüssen des Thüringer Landtags oder Untersuchungsausschüssen anderer Parlamente?
3. Wurden den jeweiligen Zeugen durch die Landesregierung oder das TLfV eine anwaltliche Begleitung empfohlen und wurden bestimmte Anwälte empfohlen? Wenn ja, aus welchen Gründen und welche Anwälte?
4. Haben das TLfV bzw. die Landesregierung in der Vergangenheit dem Anwalt Dr. Butz Peters anwaltliche, gutachterliche oder sonstige Aufträge erteilt? Wenn ja, welche (bitte Einzelaufstellung nach Datum, Inhalt und finanziellem Umfang)?
5. Welches Kenntnis hat die Landesregierung darüber, ob und in welchem Umfang Anwälte, die Zeugen in den Untersuchungsausschüssen begleiten, Einsicht in eingestufte Akten des TLfV nahmen?
6. Auf welcher rechtlichen Grundlage und unter welchen Voraussetzungen haben Anwälte von Mitarbeitern des TLfV Zugang zu eingestuftem Dokumenten des TLfV, welche Sicherheitsüberprüfung und Genehmigung zur Akteneinsicht ist dafür nötig und durch wen erfolgte die Sicherheitsüberprüfung in den konkreten Fällen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. März 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) hat mit Stand vom 24. Februar 2014 in zwei Fällen (jeweils für den Untersuchungsausschuss UA 5/2) Kosten für einen Rechtsanwalt in Höhe von insgesamt

7.041,25 Euro gezahlt. In einem weiteren Fall wurde eine Deckungszusage mit einer (vorläufigen) Obergrenze in Höhe von 3.000 Euro erteilt.

Zu 2.:

Das Rechtsstaatsprinzip gebietet, dass die prinzipielle Aussagepflicht eines Zeugen im Untersuchungsausschuss durch Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte begrenzt sein kann. Hieraus folgt, auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung, das Recht der Zeugen, sich eines rechtlichen Beistands zu bedienen (vgl. BVerfG vom 08.10.1974, 2 BvR 747/73). Dieser Rechtsgrundsatz hat seinen Niederschlag im Thüringer Untersuchungsausschussgesetz (ThürUAG) gefunden, wonach sich Bedienstete des Freistaats Thüringen, die als Zeuge vor einen Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags geladen sind, eines anwaltlichen Beistands bedienen können (§ 31 ThürUAG in Verbindung mit § 68b Abs. 1 Strafprozessordnung).

Die Übernahme der Kosten des Rechtsbeistands - anteilig oder vollständig - durch den Dienstherrn kann sich mangels ausdrücklicher Rechtsgrundlage aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ergeben. Ausfluss dieser Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist der "Runderlass des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen vom 20.09.1994" (StAnz Nr. 40/1994, S. 2559 - 2560), wonach die Möglichkeit der Übernahme von Kosten für einen Rechtsbeistand des Bediensteten durch den Dienstherrn in Straf- und Zivilsachen besteht.

Da gemäß § 31 UAG auf das Verfahren vor Untersuchungsausschüssen des Thüringer Landtags die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden sind, können aus Fürsorgegründen ebenfalls die Kosten für den anwaltlichen Beistand des Bediensteten, der als Zeuge vor einen Untersuchungsausschuss geladen ist, durch den Freistaat Thüringen ganz oder teilweise nach Einzelfallprüfung übernommen werden, wenn:

- der Bedienstete als Zeuge aufgrund seiner dienstlichen Tätigkeit im Untersuchungsausschuss befragt wird,
- eine materielle Betroffenheit des Zeugen vom Untersuchungsgegenstand vorliegt,
- die Beachtung der Rechte der Zeugen eine anwaltliche Vertretung erfordert,
- nicht offenkundig ist, dass den Zeugen ein schweres Verschulden trifft und
- keine andere Möglichkeit der Kostenübernahme durch in der Sphäre des Zeugen stehende Dritte (z.B. Rechtsschutzversicherung, Gewerkschaft) besteht.

Zu 3.:

nein

Zu 4.:

An Herrn Rechtsanwalt Dr. Butz Peters wurden im Zeitraum 1. Januar 2004 bis zum Stichtag 30. Januar 2014 keine Aufträge durch das TLfV bzw. die Landesregierung erteilt. Darüber hinaus sind zuverlässige Aussagen im Hinblick auf die Aufbewahrungsbestimmungen nicht möglich. Anderweitige Aufträge an Herrn Rechtsanwalt Dr. Peters sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 5.:

Rechtsanwalt Dr. Peters hat in drei Operativ-Akten, welche die von ihm vertretenen (zwei) Mitarbeiter des TLfV zu ihrer Vorbereitung der Vernehmung vor dem UA 5/2 eingesehen haben, Einsicht genommen. Die Akten sind nach den Vorschriften der Verschlusssachenanweisung des Freistaats Thüringen (VSA) eingestuft.

Zu 6.:

Eine Einsichtnahme erfolgt gemäß den Vorschriften des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (ThürSÜG) und der VSA. Rechtsanwalt Dr. Peters verfügt über eine Sicherheitsüberprüfung Ü 3 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Diese besitzt Gültigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 ThürSÜG. Dr. Peters ist zum Umgang mit Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad "GEHEIM" im Sinne der VSA ermächtigt.

Geibert  
Minister